



**Niederhasli**

natürlich stadtnah leben



# **Gebührenreglement zur Verordnung über die Wasserversorgung <sup>2</sup>**

vom 1. Januar 2010

742.1.1

Gültig ab 1. Oktober 2014

Gestützt auf Art. 49 der Verordnung über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Niederhasli vom 1. Januar 2010 erlässt der Gemeinderat Niederhasli die nachfolgende Tarifordnung:

### **Anschlussgebühr**

Die Anschlussgebühr beträgt für Neubauten und Erweiterung bestehender Bauten 1.25% der vollen Gebäudeversicherungssumme.

Überschreitet die voraussichtliche Bausumme Fr. 25'000.— nicht, so wird die Anschlussgebühr in der Baubewilligung definitiv festgesetzt.

Für Neubauten ohne Wasseranschluss, gemäss Art. 50 Abs. 2 der Verordnung über die Wasserversorgung, deren Bausumme Fr. 25'000.— nicht übersteigt, beträgt die Gebühr Fr. 50.—.

Der Freibetrag für bauliche Wertvermehrungen gemäss Art. 50 Abs. 5 der Verordnung über die Wasserversorgung beträgt Fr. 100'000.—. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.

In Sonderfällen kann der Gemeinderat Spezialverträge abschliessen.

### **Wasserpreis**

#### *Grundgebühr*

Jahresgrundgebühr pro Abo inbegriffen Zählermiete und Administrativkosten Fr. 48.—

#### *Verbrauchsgebühr <sup>1</sup>*

pro m<sup>3</sup> bezogenen Wassers aufgrund der Zählerablesungen Fr. 1.95

#### *Bauwasser*

Die Bauwasserabgabe erfolgt pauschal nach Rauminhalt des Gebäudes ohne Berücksichtigung der Bauweise.

Pro m<sup>3</sup> Rauminhalt, gemäss Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung Fr. —.30

Für Hallen, Scheunen sowie Bauten mit vorwiegend Holzkonstruktion kann der Bauwasserbezug auf Gesuch hin über einen Wassermesser erfolgen.

Pauschalgebühr für Montage, Demontage und Miete des Wasserzählers Fr. 150.—

### **Rechnungsstellung**

Gemäss Art. 53 Abs. 2 der Verordnung über die Wasserversorgung erfolgt die Rechnungsstellung jährlich.

### **Verzugszins**

Gemäss Art. 53 Abs. 3 der Verordnung über die Wasserversorgung werden Verzugszinsen für verspätete Zahlungen erhoben. Die Höhe wird vom Gemeinderat festgelegt.

## Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt auf 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt den Gebührentarif der Wasserversorgung Niederhasli vom 1. Oktober 1999 und den Tarif der Wasserversorgung der Zivilgemeinde Oberhasli vom 1. Oktober 2009.

Niederhasli, 6. April 2010

Gemeinderat Niederhasli

Präsident:  
Hansruedi Hug

Schreiber:  
Patric Kubli

<sup>1</sup> Fassung gemäss GRB-Nr. 145 vom 27. Mai 2014. In Kraft seit 1. Oktober 2014.

<sup>2</sup> Fassung gemäss GRB-Nr. 249 vom 30. November 2021. In Kraft seit 1. Januar 2022.

